



Sozialhilfe

Amtliche Statistiken zum Thema: Sozialhilfe

- Eckdaten
- Datenbank
- Veröffentlichungen
- Pressemitteilungen
- Kennen Sie...?

Titel	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. nach Altersgruppen	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. nach Altersgruppen	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII am 31.12.	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII am 31.12. nach Hilfearten	HTML	PDF
Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII nach Hilfearten	HTML	PDF
Ausgaben und Einnahmen für Sozialhilfe	HTML	PDF

Glossar

Altersgrenze

Über 65 Jahre / Anhebung der Altersgrenze ab Berichtsjahr 2012:

Nach § 19 Absatz 2 SGB XII kann die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII an Personen geleistet werden, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Vor dem 01.01.1947 Geborene erreichten die Altersgrenze demnach mit Vollendung des 65.

Lebensjahres.

Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben. Ab 01.01.2012 sind die ersten Personen des Geburtsjahrgangs 1947 von dieser Anhebung betroffen. Für sie gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren und 1 Monat.

Angerechnetes Einkommen

Hierunter fällt Einkommen, das den Anspruch einer Person auf Hilfeleistungen tatsächlich mindert und bei dem schon die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge (wie z.B. auf das Einkommen entrichtete Steuern oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung) berücksichtigt bzw. abgezogen sind.

Bedarfsgemeinschaft

Zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen alle Personen, die in die gemeinsame Berechnung mit einbezogen werden, d.h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder zum Einsatz kommt.

Hierzu zählen die



- nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder,
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder.

Dauerhafte volle Erwerbsminderung

Als dauerhaft voll erwerbsgemindert bezeichnet man Personen ab 18 Jahren, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (bis Ende 2019: 6. Kapitel SGB XII, ab dem 01. Januar 2020: SGB IX, Teil 2)

Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einer Krankenversicherung, Rentenversicherung oder den Agenturen für Arbeit erbracht wird.

Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

Hierzu gehören z. B. die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, die Blindenhilfe sowie die Übernahme von Bestattungskosten.

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Komponente der "Sozialhilfe", die bedürftige Personen erhalten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (z. B. Vermögen) oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Dazu zählen beispielsweise vorübergehend Erwerbsunfähige, Vorruheständler mit niedriger Rente oder längerfristig Erkrankte.

Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Unter "Hilfen zur Gesundheit" versteht man alle Gesundheitsleistungen, die auch Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen können. Diese Hilfen erhalten Menschen ohne Krankenversicherung und ohne finanzielle Mittel für eine eigene angemessene Absicherung des Lebensrisikos "Krankheit".

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Die Hilfe zur Pflege wird bedürftigen Personen gewährt, die infolge von Krankheit oder Behinderung auf fremde Hilfe angewiesen sind und wenn die Leistungen weder vom Pflegebedürftigen selbst finanziert noch von



anderen Institutionen übernommen werden können.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)

Diese Leistungen richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis.

Nettoausgaben je Einwohner

Die Berechnungen zu den Nettoausgaben je Einwohner erfolgten mit den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen für das Jahr 2012 auf Grundlage des Zensus 2011.

Ort der Leistungserbringung

Außerhalb von Einrichtungen:

Die Leistung wird außerhalb von Einrichtungen erbracht, wenn der Leistungsempfänger zu Hause lebt (z. B. bei der Familie). Das gilt auch für Personen, die z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten oder eher kurzfristig in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik untergebracht sind, solange sie ansonsten zu Hause leben.

In Einrichtungen:

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig untergebracht ist. Dies wäre z. B. bei älteren Personen der Fall, wenn sie in Alters- oder Pflegeheimen leben.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe in besonderen Lebenslagen) ist eine öffentlich-rechtliche Sozialleistung, die den Personen, die sich nicht selbst versorgen können, ein Leben ermöglichen soll, das der Würde des Menschen entspricht.

Sozialhilfequote

Die Sozialhilfequote ist der Anteil der Empfänger von Sozialhilfe (hier der Hilfe zum Lebensunterhalt) an der Bevölkerung insgesamt.

Zählweisen bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gibt es folgende Zählweisen:

Im Laufe des Berichtsjahres:

Es werden alle Personen gezählt, die während des betreffenden Kalenderjahres mindestens einmal eine Leistung erhielten, unabhängig davon, ob diese im Berichtsjahr endete oder darüber hinaus andauerte. Empfänger mit mehrmaligem Leistungsbezug oder dessen Unterbrechung werden mehrfach gezählt.

Stichtag am Jahresende (31.12.):



Es werden alle Empfänger nachgewiesen, die am 31.12. des Berichtsjahrs noch eine Leistung erhielten. Leistungsbezüge, die im Berichtsjahr vor dem 31.12. endeten, werden nicht nachgewiesen. Die Stichtagszahlen zum 31.12. sind daher kleiner als die auf das gesamte Berichtsjahr bezogenen.

Methodische Erläuterungen

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten **ab 1. Januar 2005** umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“-Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält **ab 1. Januar 2005** Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständige mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Sozialhilfe umfasst die

- Hilfe zum Lebensunterhalt, die Personen erhalten, die sonst bei Bedürftigkeit keine anderen Leistungen beziehen,
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die für bedürftige Personen ab 65 Jahren¹⁾ bzw. Personen mit Erwerbsminderung im Alter zwischen 18 und 64 Jahren geleistet wird, sowie
- Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, die speziellen sozialen Notständen begegnen soll (z. B. Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege). Bis zum Berichtsjahr 2019 zählte dazu auch die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe **zum 01. Januar 2020** aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herausgelöst und ist seither Bestandteil des Rehabilitations- und Teilhaberechts (SGB IX).

Die drei Leistungsarten werden sowohl außerhalb von Einrichtungen als auch in Einrichtungen (z. B. Pflegeheimen, Anstalten) gewährt.

Ein Parallelbezug der verschiedenen Leistungsarten ist möglich; somit müssen Werte in den Positionen „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ **nicht** „insgesamt“ ergeben, da gleiche Personen sowohl außerhalb von Einrichtungen als auch in Einrichtungen Hilfe beziehen können.

Ebenfalls ist es **nicht sinnvoll**, die Angaben zu sämtlichen Leistungsarten zu addieren, um ein Ergebnis für „Empfänger(innen) insgesamt“ zu ermitteln.



Ab dem 1. Berichtsquartal 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Sozialhilfestatistiken unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Ab dem Berichtsjahr 2020 werden Personen mit Signierung des Geschlechts "divers" und "ohne Angabe" (§ 22 Absatz 3 PStG) aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. In den Berichtsjahren 2017 bis 2019 erfolgte eine Zuordnung zum männlichen Geschlecht.

Landesdatenbank

Links



LDB LOGO 2020

23.10.2020

Tabellen aus dem Bereich
Sozialhilfe

[22111 Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe n. d. SGB XII](#)

[22121 Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.](#)

[22131 Leistungen nach Kap. 5-9 SGB XII](#)

[22151 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

Berichte

zu diesem Thema

Zuletzt erschienen:

Sozialhilfe in NRW, kostenlos / PDF-Datei

Ausgabe 2018

Sozialhilfe in NRW

[Ausgabe 2018](#)

[Ausgabe 2017](#)

[Ausgabe 2016](#)

[Ausgabe 2015](#)

[Ausgabe 2014](#)

Die Auflistung umfasst sämtliche Berichte der letzten fünf Jahre. Ältere Ausgaben finden Sie in unserem [Webshop](#).

(358 / 21) Mittwoch, 15. September 2021

84 100 Personen erhielten Ende 2020 in NRW Hilfe zur Pflege nach dem



7. Kapitel des SGB XII

Ende 2020 erhielten in Nordrhein-Westfalen 84 100 Personen Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII).

(288 / 21) Montag, 26. Juli 2021

NRW: Sozialhilfeausgaben nach dem SGB XII waren im Jahr 2020 mit rund 3,6 Milliarden Euro um 2,2 Prozent höher als ein Jahr zuvor

Die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) lagen im Jahr 2020 bei rund 3,6 Milliarden Euro und waren damit um 2,2 Prozent höher als im Vorjahr.

(285 / 21) Freitag, 23. Juli 2021

Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt war in NRW Ende 2020 um 34,5 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor

Ende 2020 erhielten in Nordrhein-Westfalen 57 135 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

(173 / 21) Mittwoch, 19. Mai 2021

285 550 Personen in NRW erhielten zum Jahresende 2020 Grundsicherungsleistungen

Ende 2020 erhielten in Nordrhein-Westfalen 285 550 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII.

(293 / 20) Mittwoch, 16. September 2020

265 410 Personen erhielten Ende 2019 in NRW Sozialhilfeleistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII

Ende 2019 erhielten in Nordrhein-Westfalen 265 410 Personen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII).

(221 / 20) Freitag, 24. Juli 2020

Ende 2019 erhielten in NRW 6,3 Prozent weniger Personen Hilfe zum Lebensunterhalt als ein Jahr zuvor

Ende 2019 erhielten in Nordrhein-Westfalen 87 256 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die Auflistung umfasst die sechs zuletzt veröffentlichten Pressemitteilungen zum Thema. Alle Pressemitteilungen finden Sie im [Archiv](#).



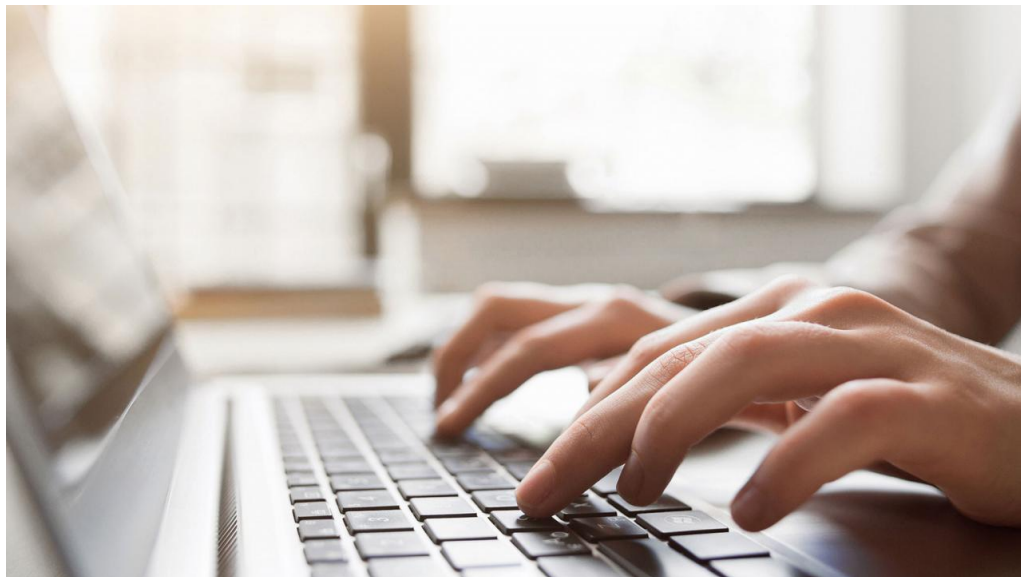
LDB LOGO 2020 - Macbooktastatur

23.10.2020

Wellnhofer Designs - stock.adobe.com

Landesdatenbank NRW

Daten zu den Kreisen und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.



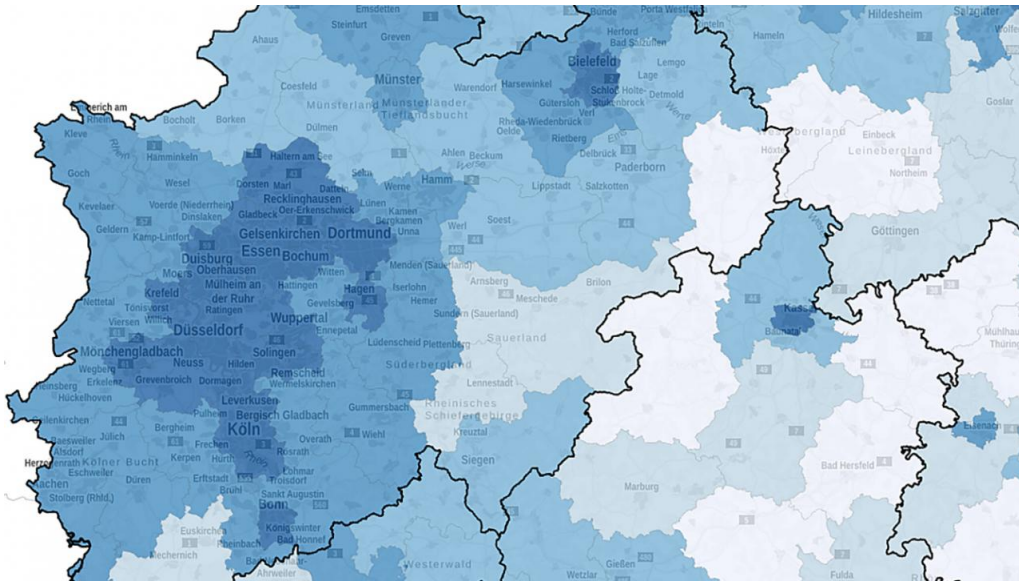
Regionaldatenbank

23.03.2018

golubovy - stock.adobe.com

Regionaldatenbank

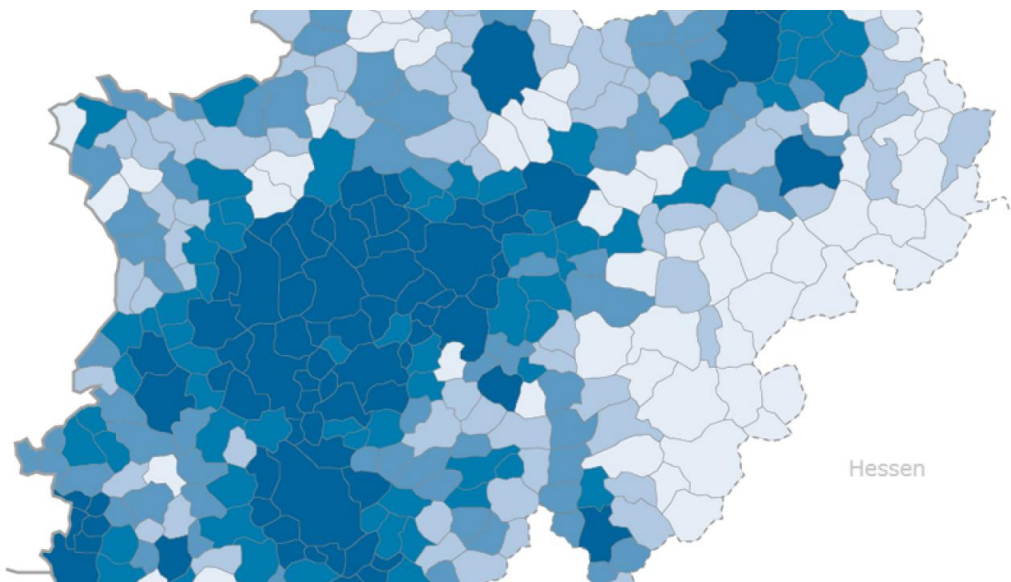
Regionaldaten für die Kreise und Gemeinden in Deutschland.



IT.NRW-Statistik Karten Regionalatlas

14.08.2017
Regionalatlas

Karten zu mehr als 160 Indikatoren für die Landkreise und kreisfreien Städte Deutschlands.



IT.NRW-Statistik Karten Atlas

14.08.2017
Statistikatlas NRW

Karten zu über 260 Indikatoren auf Kreis- und häufig auch auf Gemeindeebene.



IT.NRW-Statistik Statistikportal

30.01.2018

Statistikportal

Zugang zu statistischen Daten aus anderen Bundesländern